

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management

vom 29. Januar 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), und § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 3. Juli 2014 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung – Technik und Management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Bekleidung- Technik und Management.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien ergeben sich aus § 11 Absatz 3 HAWAZO.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden wie folgt verteilt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (3 bis 15 Punkte),
- b) Abgeschlossene Berufsausbildung in der Textil- und Bekleidungswirtschaft gemäß Anlage 1 (5 Punkte)
- c) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren

(3) Die Anerkennung der abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 2 b) erfolgt auf der Grundlage einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Liste anzuerkennender Berufsausbildungen (Anlage 1). In Zweifelsfällen entscheidet die oder der vom Fakultätsrat Beauftragte für Praxisangelegenheiten. Bei dem Test zu Absatz 2 Buchstabe c) zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an dem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierten Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch- organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2016.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 29. Januar 2015

Anlage 1 zur Auswahlordnung für den Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management'

Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen

(Berufsklassen gemäß der Klassifizierung der Bundesagentur für Arbeit)

- Damenschneider/in
- Herrenschneider/in
- Bekleidungstechnische/r Assistent/in
- Textiltechnische/r Assistent/in
- Maßschneider/in
- Modenäher/in
- Modeschneider/in
- Industrienäher/in
- Änderungsschneider/in
- Designer/in Mode
- Textilgestalter/in Fachrichtung Stricken
- Modist/in
- Fachkraft für Lederverarbeitung
- Kürschner/in
- Raumausstatter/in
- Polsterer/in
- Polster- und Dekorationsnäher/in
- Segelmacher/in
- Fahrzeuginnenausstatter/in
- Technische/r Konfektionär/in
- Textillaborant/in
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel (Textil / Bekleidung)
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (Textil / Bekleidung)
- Industriekaufmann/-frau (Textil / Bekleidung)

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit und Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nicht aufgeführten Ausbildungsberuf entscheidet die oder der vom Fakultätsrat Beauftragte für Praxisangelegenheiten.